

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00330 vom 3. Juli 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00330

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00330 du 3 juillet 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00330 del 3 luglio 2015

Regeste

fehlendes Rechtsdomizil | Der Beschwerdegegner hat zu Recht die Löschung des Einzelunternehmens des Beschwerdeführers angeordnet (E. 2.1 f.). Der Beschwerdegegner unterlässt trotz gegenteiliger Aufforderung des Verwaltungsgerichts weiterhin jegliche Differenzierung bei der Festsetzung der Bussenhöhe. Eine Busse von Fr. 400.- trägt den Umständen des vorliegenden Einzelfalls zu wenig Rechnung und erweist sich damit als rechtswidrig (E. 2.4). Gutheissung und Rückweisung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Nach Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) unterliegen öffentlichrechtliche Entscheide im Zusammenhang mit der Führung des Handelsregisters der Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG. Gemäss Art. 74 Abs. 1 BGG ist diese in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – wie hier – indes nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 30'000.- beträgt (vgl. hierzu etwa BGr, 11. April 2011, 4A_636/2010, E. 1.1) oder sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen. Nach der Regelung in Art. 90 ff. BGG sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.